

# Regierungsratsbeschluss

vom 12. März 2013

Nr. 2013/420

## Reglement über das Parkieren auf Staatsareal Gebührenanpassung auf den 1. April 2013

---

### 1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1243 vom 19. Juni 2000 hat der Regierungsrat die Verordnung über das Parkieren auf Staatsareal beschlossen. Die Verordnung trat am 1. September 2000 in Kraft. In der Verordnung werden insbesondere die Gebühren für die Parkplätze (§ 5 die ordentlichen Gebühren und § 6 der Zuschlag für reservierte Parkplätze) definiert.

Der vom Regierungsrat am 8. Mai 2012 dem Kantonsrat unterbreitete Massnahmenplan 2013 zum IAFP 2013 (RRB Nr. 2012/933) enthält mit Massnahme BJD\_5 die Erhöhung der internen Parkplatzgebühren.

Mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 055/2012 vom 7. November 2012 hat der Kantonsrat verschiedene Massnahmen im Grundsatz genehmigt, insbesondere wurde auch die Erhöhung der Parkplatzgebühren für das Staatspersonal gebilligt. Der Regierungsrat wurde mit der umgehenden Umsetzung beauftragt.

### 2. Erwägungen

Gestützt auf die Ausgangslage soll § 5 der heutigen Verordnung über das Parkieren auf Staatsareal vom 19. Juni 2000 wie folgt angepasst werden:

#### § 5. Ordentliche Gebühren

<sup>1</sup>Die Berechtigten erhalten eine Parkplatzkarte gegen folgende Gebühr:

- a) Für einen gedeckten Parkplatz Fr. 60.-- im Monat (bisher Fr. 25.-- im Monat)
- b) Für einen ungedeckten Parkplatz Fr. 50.-- im Monat (bisher Fr. 20.-- im Monat).

Um den Charakter der Verwaltungsverordnung besser hervorzuheben, soll der Erlass in Zukunft als Reglement bezeichnet werden. Zudem wurde bei der Redaktion des überarbeiteten Erlasses den organisatorischen Änderungen im für den Vollzug des Reglements zuständigen Hochbauamt Rechnung getragen. Abgesehen von der Erhöhung der Parkplatzgebühren bleiben die übrigen Bestimmungen der Verordnung unverändert.

Die bisherigen jährlichen Parkplatzeinnahmen betragen ca. Fr. 280'000.--. Die neuen, errechneten Parkplatzeinnahmen betragen ca. Fr. 610'000.--, was zu jährlichen Mehreinnahmen von rund Fr. 330'000.-- führen kann.

Die Anpassung der Verordnung liegt in alleiniger Kompetenz des Regierungsrates. Die Gesamtarbeitsvertragskommission wurde anlässlich ihrer Sitzung vom 29. Januar 2013 über die vorliegende Verordnungsrevision informiert.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Regierungsrat beschliesst das Reglement über das Parkieren auf Staatsareal mit der Gebührenanpassung. Das Reglement tritt per 1. April 2013 in Kraft.
- 3.2 Die operative Umsetzung dieses Reglementes obliegt dem kantonalen Hochbauamt.
- 3.3 Die Einnahmen werden - wie bisher - dem Konto Nr. 4470003 / 80505 Parkplatzvermietungen (Verwaltungsvermögen) gutgeschrieben.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilage**

Reglement über das Parkieren auf Staatsareal vom 1. April 2013

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (2; alb/br)  
Kantonales Hochbauamt  
Departemente (4)  
Staatskanzlei  
Gerichtsverwaltung  
Personalamt (3)  
Personalverbände (5; Spedition durch Personalamt)  
GAVKO (14; Spedition durch Personalamt)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Alle Dienststellen (90; Versand durch Personalamt)  
Aktuarin der Finanzkommission  
Ratsleitung